



MORE THAN JUST A CARD™

Ihr Platinum Card Sicherheitspaket. Weltweit auf Reisen und jeden Tag zu Hause.

Einige der besten Gründe, die Platinum Card zu besitzen.





Inhalt

Willkommen zu den Reise-Versicherungen Ihrer Platinum Card	4
Medizinische Hilfe im Ausland	6
Reiserücktritt	7
Mietwagen-Versicherungsvorteile	8
Reisegepäck, Geld & Reisedokumente	9
Fahrzeug-Assistance	10
Wer genießt diesen Schutz?	11
So einfach erhalten Sie Hilfe	12
Ihre Platinum Card Versicherungsleistungen	13
Reise-Versicherungsleistungen	20
Einkaufs-Versicherungsleistungen	30

Willkommen zu den
Reise-Versicherungen
Ihrer Platinum Card.



Entdecken Sie die außergewöhnlichen Vorteile und Sicherheiten, die Sie mit Ihrer Platinum Card auf Reisen genießen.

Ihre Platinum Card schützt Sie und Ihre Familie mit dem umfangreichsten Reiseversicherungspaket, das es je für die Platinum Card gegeben hat.

Dabei ist es vollkommen gleichgültig, wo Sie gerade unterwegs sind, was Sie unternehmen oder ob Sie Ihre Reise mit Ihrer Platinum Card bezahlt haben oder nicht. Im Fall der Fälle rufen Sie uns einfach an.

Wenn Sie im Urlaub einen Arzt benötigen sollten, sorgen wir für optimale medizinische Versorgung.

Mit Ihrer Platinum Card haben Sie für sich und Ihre Familie eine erstklassige Auslandsreise-Krankenversicherung. Rund um die Uhr ist jemand für Sie erreichbar, der im Notfall sofort weiterhilft. Sie können sicher sein, dass es Ihnen an nichts fehlen wird.

- Weltweite Organisation und Vermittlung von Hilfe. Wir nennen Ihnen deutschsprachige Ärzte, besorgen Ihnen Medikamente oder veranlassen Ihre Behandlung in einem guten Krankenhaus.
- Unbegrenzte Übernahme der Heilbehandlungs- und Krankenhausaufenthaltskosten.
- Skifahren, Snowboarden und viele andere Aktivsportarten sind eingeschlossen.
- Übernahme der Kosten bei einer medizinisch notwendigen Verlängerung Ihres Aufenthalts.
- Zur schnelleren Genesung können Sie sich Besuch kommen lassen, wenn Sie allein reisen. Wir übernehmen die Reise- und Aufenthaltskosten.

Detaillierte Versicherungsbedingungen ab Seite 20.

Ärgerlich genug, wenn Sie eine Reise absagen müssen. Wir können Ihnen die Kosten ersparen.

Kurz bevor die Reise losgeht, wird eines Ihrer Familienmitglieder oder werden Sie selbst krank. Der Flug ist gebucht, das Hotel bezahlt. In solchen Situationen können Sie ganz einfach alles stornieren. Um die Kosten kümmern wir uns.

- Reise-Rücktritts- und Reiseabbruchkosten-Versicherung bis zu 6.000,- Euro pro Person und Reise.
- Schließt auch Ihre allein reisenden Kinder bis 25 Jahre mit ein.
- Auch wenn die Person, die Sie besuchen wollen, kurz vorher erkrankt, können Sie Ihre Reise noch kurzfristig absagen.

Detaillierte Versicherungsbedingungen ab Seite 21.

Ja, Ihr Mietwagen ist bereits vollkaskoversichert. Auch wenn manche Mietwagenfirmen* es einfach nicht glauben wollen.

Zusätzliche teure Mietwagen-Deckungen brauchen Sie meist nicht mehr. Sie sind bereits in Ihrer Platinum Card enthalten. Sie und Ihre Mitfahrer genießen vollen Versicherungsschutz.

- Kfz-Haftpflicht für Mietwagen über 750.000,- Euro.
- Mietwagen-Vollkasko mit 75.000,- Euro Deckungssumme.

*Leider kann es sein, dass Mietwagenfirmen in manchen Ländern den Versicherungsschutz nicht akzeptieren. Hierauf haben wir keinen Einfluss.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 24.



Eine Reisegepäck-Versicherung haben Sie immer dabei. Und das gute Gefühl, dass Ihnen im Ernstfall geholfen wird.

Sollte Ihr Gepäck auf Reisen verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden, kann Ihnen leider niemand so leicht Ihre ganz persönlichen Dinge wiederbringen. Mit Ihrer Platinum Card lässt sich der Rest aber ganz einfach wieder ersetzen.

- Pro Reise ist Ihr Gepäck mit bis zu 3.000,- Euro bei einem Höchstbetrag von 1.500,- Euro je Gegenstand versichert.
- Wir helfen Ihnen bei der Wiederbeschaffung von wichtigen Reisedokumenten, Papieren, Kreditkarten, Medikamenten u. v. m.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 23.

Panne auf der Stadtautobahn von Paris. Für Sie ist es zum Glück nur ein Anruf!

Zu welcher Tages- und Nachtzeit Sie uns auch anrufen. Wenn Sie ab 50 km von Ihrem Wohnort entfernt mit Ihrem Wagen liegen bleiben, erhalten Sie sofort Hilfe. Wir bringen Sie zur nächsten Werkstatt, in ein gutes Hotel oder vielleicht doch noch an Ihr Ziel. Europaweit!

- Übernahme der Kosten für Reparatur, Abschleppen, Ersatzteilversand, Fahrzeugrückführung.
- Wenn Sie aufgrund der Panne in einem Hotel übernachten müssen, zahlen wir bis zu 200,- Euro pro Nacht.
- Bei der Abholung Ihres Wagens erstatten wir Ihnen die Reisekosten sowie Ihre Ausgaben fürs Hotel mit bis zu 200,- Euro pro Nacht.
- Im Ausland erreichen Sie mit nur einem Anruf jemanden, der Ihnen in deutscher Sprache sofort weiterhilft.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 29.

Wer genießt diesen Schutz?

Erstklassiger Schutz für Ihre Lieben auf Reisen. Ob Sie nur eine kleine oder eine ganz große Familie haben.

Die Platinum Card sichert Sie, Ihren Lebenspartner und Ihre Familie auf Reisen rundum ab. Sie alle können ganz einfach mit gutem Gefühl unterwegs sein.

- In den Genuss aller Reisevorteile kommen Sie als Platinum Card Inhaber und Ihr Platinum Card Zusatzkarten-Inhaber.
- Ihr Ehe- oder Lebenspartner bzw. der des Zusatzkarten-Inhabers, sofern sie im selben Haushalt wohnen.
- Ihre Kinder bis 25 Jahre, die in Ihrem Haushalt leben. Unabhängig davon, ob sie mit Ihnen reisen oder nicht.
- Und schließlich auch Ihre Enkelkinder, wenn sie mit Ihnen reisen.
- Ihr Schutz ist umfassend. Alle Reise-Versicherungsleistungen sind ohne Selbstbehalt und unabhängig vom Karteneinsatz.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 18.

So einfach erhalten Sie Hilfe

Im Fall der Fälle werden wir sofort alles Notwendige veranlassen. Sie brauchen uns nur anzurufen.

Es gibt unendlich viele Anlässe und Ereignisse, Ihren Platinum Card Service anzurufen. Es ist Ihre zentrale Nummer für jede Art von Anliegen. Sei es ein konkreter Schaden, den Sie melden möchten. Oder einfach nur, um z. B. eine Information zu erhalten.

Platinum Card Service: 0800 900 960

Aus dem Ausland: +43 (0) 1 515 11550

Zusätzlich steht Ihnen im Ausland für alle Notfälle GlobalAssist zur Seite.

GlobalAssist: +43 (0) 1 5450 130

Ihre Platinum Card Versicherungsleistungen.

Ihre Platinum Card Versicherungsleistungen

Wir haben für die Platinum Card Inhaber verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen.

Die unten aufgeführten *Versicherer* erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Bitte lesen *Sie* jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen. Auf den Seiten 33–35 erfahren *Sie*, welche Unterlagen *Sie* zur Leistungsbearbeitung einreichen müssen.

Im Notfall oder für den Assistance-Service wenden Sie sich bitte an AXA Assistance.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Versicherern unverzüglich zu melden sind.

Halten Sie bitte *Ihre* Kartenummer bereit, die als *Ihre* Versicherungsnummer gilt.

Die wichtigsten Telefonnummern

American Express Platinum Card Service aus dem Ausland	0800 900 960 +43 (0) 1 515 11550
Fax	0800 900 952
AXA Assistance Leistungsabteilung	+49 (0) 89 500 70-118
AXA Assistance SOS Servicenummer bei Notfällen im Ausland	+43 (0) 1 5450 130
ACE Servicenummer	+43 (0) 1 317 16 19

American Express® Platinum Card Service



American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien, Kärntner Straße 21-23, 1010 Wien, Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London.

Anschrift: Belgrave House, 76 Buckingham Palace Road, London SW1W 9AX, Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Cardiff, Nr. 1833139

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer: FN 420795 t, DVR-Nr.: 3003166, UID Nr: ATU68950959

American Express Services Europe Limited hat eine Lizenz der Financial Conduct Authority, London, zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (Referenznummer 415532).

Die Versicherungsgesellschaften



ACE European Group Limited
Direktion für Österreich
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien
Hauptsitz der Gesellschaft London, United Kingdom
GmbH nach englischem Recht
Offenlegung nach § 14 HGB: Firmenbuchnummer: FN 241268 g
Handelsgericht Wien
DVR Nr.: 2111276
www.aceeurope.at
info.at@acegroup.com
Fax: +49 (0) 69 75613-252



Inter Partner Assistance (IPA)
10–11 Mary Street, Dublin 1, Ireland
Register-Nr. 906006.
Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A.
Avenue Louise, 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien
Gesellschaft nach belgischem Recht
Register Nr. 0487
hat folgenden Assistance-Service-Erbringer beauftragt:
AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Str. 8–10
80339 München, Registergericht München HRB 81954
backoffice@axa-assistance.de
Fax: +49 (0) 89 50070-250

I. Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherungen für American Express Platinum Card Inhaber		16
II. Wichtige Informationen & Bedingungen für alle Reise-Versicherungsleistungen		18
III. Allgemeine Ausschlüsse für Reise-Versicherungen		18
IV. Allgemeine Definitionen für Reise-Versicherungen		19
V. Platinum Card Reise-Versicherungsleistungen	– Gültig ohne Karteneinsatz, bis 120 Tage –	20
Beschreibung der Deckungen & Versicherungsleistungen	Versicherungssummen in Euro	
Medizinische Assistance & Auslandsreise-Krankenversicherung		
Rücktransport, Krankenbesuch, Kinderrückholung	z. B. 200 pro Nacht	
Bestattung im Ausland oder Überführung des Verstorbenen	2.500	
Such- & Rettungskosten	150.000	
Heilbehandlungskosten, Krankenhaus-Aufenthalt	unbegrenzt	20
Reise-Rücktritt, Verschiebung & Nichtantritt Ihrer Reise	6.000	21
Reiseabbruch & Reiseunterbrechung	6.000	22
Reisegepäck, Geld & Reisedokumente max. je Reise	3.000	
Max. je Sache/Paar	1.500	
Max. für Geld & Reisedokumente	1.500	
Max. für Geld & Reisedokumente für Kinder unter 16 Jahren	75	23
Mietwagenleistungen – Diebstahl, Kasko & Haftpflicht		
Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung für Mietwagen exkl. USA	750.000	
Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung für Mietwagen in den USA	USD 1.000.000	
Mietwagen-Vollkasko (CDW)	75.000	24
Reisekomfort-Versicherung	Kostenersatz bis max.	
Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung, verpasster Anschlussflug – je ohne Alternative in 4 Stunden	200	25
Gepäckverspätung	nach 4 Stunden	400
	nach 48 Stunden zusätzlich	400
		25
Reise-Unfallversicherung		
Für den Invaliditätsfall (anteilig, je nach Invaliditätsgrad)	75.000	
Für den Invaliditätsfall (anteilig, je nach Invaliditätsgrad) in öffentlichen Verkehrsmitteln	525.000	
Für den Todesfall	75.000	
Für den Todesfall in öffentlichen Verkehrsmitteln	525.000	
Für den Todesfall (Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	15.000	25
Privat-Haftpflicht- & Prozesskosten-Versicherung		
Haftpflicht-Deckungssumme für Personen-/Sachschäden	1.500.000	
Rechtsverteidiger-Kosten	25.000	
Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung nach Unfall oder Krankheit	25.000	27
Fahrzeug-Assistance ab 50 km		
Reparatur & Abschleppen, Ersatzteilversand, Fahrzeugrückführung, Fahrzeugaufbewahrung	ohne Limit	
Zusätzliche Übernachtungskosten	200 pro Nacht, max. 3	
Beförderungskosten & Übernachtung bei Fahrzeugabholung	200 pro Nacht, max. 3	29
Ausbildungs-Lückenjahr-Dekung bis zu 365 Tage	für alle Leistungen	29
VI. Platinum Card Einkaufs-Versicherungsleistungen	– Gültig nur mit Karteneinsatz –	
Platinum ShopGarant max. in 12 Monaten	10.000	
Ersatz innerhalb von 90 Tagen nach Kauf bis max.	2.000	
Selbstbeteiligung je Schadenfall	50	30
On- & Offline-Rückgaberecht max. in 12 Monaten	1.500	
Pro Gegenstand ab einem Wert von EUR 30 bis zu einem Wert von	400	31
VII. Anforderungen für Assistance & Obliegenheiten im Leistungsfall		31

I. Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherungen für American Express Platinum Card Inhaber

1 Einleitung

Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die unter der durch American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien (siehe Seite 14) für American Express Karteninhaber abgeschlossenen Gruppenversicherung zur Verfügung stehen, sowie die Voraussetzung für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse und Obliegenheiten der versicherten Person.

American Express ist Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags mit ACE und IPA als *Versicherer* (Adressen siehe Seite 14).

American Express Karteninhaber sind als Mitglieder einer Gruppe versichert. Die Versicherungsbedingungen dieses Vertrags können aufgrund gegenseitiger Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und *Versicherer* geändert werden. *Versicherer* oder Versicherungsnehmer werden die Karteninhaber bei einer Änderung der Deckung oder Kündigung oder Beendigung des Versicherungsvertrags informieren.

Der Versicherungsvertrag kann ohne Einverständnis der Karteninhaber beendet werden.

2 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Platinum Card Inhaber und American Express wirksam besteht.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den Allgemeinen Definitionen und in den Bedingungen der jeweiligen Leistungen.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

- mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Platinum Card
- mit der Kündigung des Rahmenvertrags zwischen American Express und den *Versicherern*, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats, an dem die nächste Jahresgebühr der American Express Platinum Card fällig wird.

Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls mit *Ihren* Zahlungen nicht im Verzug sind.

3 Wer kann Leistungen geltend machen? Rechte am Versicherungsvertrag

- 3.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei dem jeweiligen *Versicherer* geltend machen.

Die *Versicherer* leisten direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

- 3.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der *Versicherer*. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.
- 3.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der *Versicherer* weder übertragen noch verpfändet werden.
- 3.4 Die Geltendmachung einer Leistung bei einem *Versicherer* befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Mitgliedschaftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

4 Wie sind die Leistungen begrenzt?

- 4.1 Sollten Sie mehrere American Express Kreditkarten besitzen, können Sie Leistungen immer nur aus einer Karte geltend machen. In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener American Express Kreditkarten.
- 4.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

5 Gültigkeit der Bedingungen, geltendes Recht, Gerichtsstand

- 5.1 Diese Bedingungen gelten mit Wirkung vom 01.05.2010 und ersetzen alle vorherigen Bedingungen für die American Express Platinum Card Versicherungsleistungen.
- 5.2 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.
- 5.3 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen
- ACE ist Wien.
 - IPA ist Dublin.

Die *Versicherer* können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

6 Subsidiarität der Leistungen

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes:

Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Sie haben alles *Ihnen* Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

7 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

7.1 American Express

Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:

American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien,
Kärntner Straße 21-23, 1010 Wien

7.2 Aufsichtsbehörde für ACE

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung Versicherungsaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
E-Mail: fma@fma.gv.at
Web: www.fma.gv.at

7.3 Ombudsmann für ACE

Beim Versicherungsombudsmann bekommen Sie kostenlos

- Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen
- neutrale Informationen
- Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme
- Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen.

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter:

Versicherungsombudsmann
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien
E-Mail: info@vvo.at
Web: www.vvo.at

7.4 Aufsichtsbehörde/Ombudsmann für IPA

Die zuständige Aufsichtsbehörde für IPA ist:

Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor; Lincoln House, Lincoln Place
Dublin 2; Ireland
Tel.: +353 1 6620899
Fax: +353 1 6620890
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie
Web: www.financialombudsman.ie

Der Financial Services Ombudsman (FSO) ist eine unabhängige Instanz, die über Beschwerden bei allgemeinen Versicherungsprodukten entscheidet. Diese Instanz berücksichtigt nur Beschwerden nach *unserer* schriftlichen Bestätigung an Sie, dass *unser* internes Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Ein Weiterleiten an den FSO beeinträchtigt nicht *Ihr* Recht, rechtliche Schritte gegen *uns* einzuleiten.

8 Was gilt für den Datenschutz?

Die *Versicherer* übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung,
- ihren Fachverband,
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die *Versicherer Ihnen* zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ziehen die Versicherer alle als erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahren diese abrufbar auf.

II. Wichtige Informationen & Bedingungen für alle *Reise-Versicherungsleistungen*

1 Beachten *Sie* bitte die „Allgemeinen Definitionen“ auf Seite 19 f. Alle diese Ausdrücke haben eine besondere Bedeutung und sind in diesen Bedingungen durch *kursive* Schrift hervorgehoben.

2 **Wer hat Anspruch auf die Platinum Card *Reise-Versicherungsleistungen*?**

Versichert sind

- Inhaber einer gültigen American Express Platinum Card
- dessen Zusatzkarten-Inhaber
- der jeweilige Ehegatte/Lebenspartner, sofern im selben Haushalt wohnend
- deren unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen
- *Ihre* Enkel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie mit *Ihnen* reisen

3 **Altersbegrenzung für medizinische Assistance und Krankenversicherung**

Ein Alterslimit (von 80 Jahren) besteht für medizinische Assistance und Krankenversicherung (siehe dort).

4 **Altersbegrenzung für Kinder und Enkel**

Kinder und Enkel müssen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jünger als 25 Jahre sein.

5 **Begrenzung der Versicherungsleistungen**

Alle Versicherungssummen der *Reise-Versicherungsleistungen* gelten pro Person und gelten während einer *Reise* (siehe „Allgemeine Definitionen“ für *Reise*).

6 **Selbstbeteiligung**

Eine Selbstbeteiligung gibt es für keine dieser *Reise-Versicherungsleistungen*, lediglich für die Einkaufs-Versicherungsleistungen (siehe dort).

7 **Dauer der *Reise***

Reisen können bis zu 120 aufeinander folgende Tage oder bis zu 240 Tage innerhalb von 12 Monaten dauern (siehe „Allgemeine Definitionen“ für *Reise*).

8 **Winter- und Sportinformation**

Für die meisten üblichen (Urlaubs-)Sportarten, einschließlich Wintersport, besteht Versicherungsschutz: Kanu-/Bootfahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Skifahren und Snowboarden (außerhalb der Pisten allerdings ausschließlich mit einem Führer), Tennis, Wasserski.

Allerdings sind Extremsportarten nicht versichert (siehe „Allgemeine Ausschlüsse für *Reise-Versicherungen*“).

III. Allgemeine Ausschlüsse für *Reise-Versicherungen*

Diese *Reise-Versicherungsleistungen* bieten Ihnen umfangreichen Schutz, den Sie auf einer *Reise* benötigen.

Neben den Einschränkungen und Ausschlüssen, die unter den einzelnen Versicherungsleistungen aufgeführt sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die direkt oder indirekt resultieren aus:

- 1 Der Nichtbefolgung von Anweisungen oder des Rates des *Versicherers* oder dessen leitenden Arztes (Senior Medical Officer).
- 2 Der Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man
 - ein spezielles Training oder eine spezielle Ausbildung oder
 - nach österreichischem Recht eine Erlaubnis oder
 - eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen
 - und/oder einen speziellen Trainer oder Führer benötigt bzw. wo diese allgemein empfohlen werden, um Gesundheitsschädigungen oder Unfälle zu vermeiden.

Als speziell gilt alles, was hauptsächlich oder ausschließlich für diese Sportart verwendet wird.

Nicht als Extremsportarten gelten die üblichen (Urlaubs-)Sportarten, z. B.: Kanu-/Bootfahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Skifahren und Snowboarden (außerhalb der Pisten allerdings ausschließlich mit einem Führer), Tennis, Wasserski.

- 3 Der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler.
- 4 Arbeitsunfällen oder Unfällen, die über eine Angestellten-/Arbeitsversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft) gedeckt sind.
- 5 Ungenügenden Vorsichtsmaßnahmen für *Sie* selbst und für *Ihre* persönliche Habe.
- 6 Schäden, die vorsätzlich durch *Sie* herbeigeführt wurden, einschließlich selbst zugefügter Verletzung, es sei denn, dass diese bei der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen entstanden sind.
- 7 Verletzungen infolge Fahrlässigkeit oder Missachtung von Gesetzen und Bestimmungen des von *Ihnen* bereisten Landes.
- 8 Stress, Angststörungen, Depressionen oder anderen emotionalen, mentalen oder psychischen Krankheiten, unter denen *Sie* leiden, sofern diese nicht von einem ärztlichen Spezialisten auf diesem Gebiet bescheinigt wurden.
- 9 Flugangst oder anderen Ängsten bezüglich der Personenbeförderung.
- 10 *Ihrem* Selbstmord oder dem Versuch desselben.
- 11 Verletzungen oder Unfällen, die unter Alkoholeinfluss (über der gesetzlich zulässigen Alkoholgrenze des bereisten Landes beim Fahren) oder unter Drogen/Medikamenten entstehen, es sei denn, ein zugelassener Arzt hat diese verschrieben.
- 12 *Vorerkrankungen* (siehe Definition auf S. 20).
- 13 Teilnahme an *Reisen* gegen die Gesundheitsvorschriften von Beförderungsunternehmen, deren beauftragten Serviceerbringern oder von öffentlichen Transportmitteln.
- 14 *Reisen* gegen den Rat eines praktizierenden Arztes.
- 15 Schäden, die *Sie* verursachen oder ein mit *Ihnen* in betrügerischer Absprache Stehender durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat oder durch unredliche Handlungen verursacht.
- 16 Beschlagnahme oder Vernichtung *Ihrer* persönlichen Habe durch Regierung, Zoll oder andere staatliche Gewalt.
- 17 Terroristische Aktivitäten, es sei denn, *Sie* befinden sich in einem öffentlichen Verkehrsmittel.
- 18 Erklären oder nicht erklärten Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder Feindseligkeiten.
- 19 Biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Geschehnissen.
- 20 *Reisen* oder Buchungen von *Reisen* in Länder, für die die Regierung eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder die offiziell unter einem Embargo der Vereinten Nationen stehen.

IV. Allgemeine Definitionen für *Reise*-Versicherungen

Die im Text *kursiv* geschriebenen Worte haben die folgende Bedeutung:

„*Ausland*“ bedeutet:

Außerhalb *Ihres Heimatlandes* und außerhalb Österreichs.

„*Familie*“ bedeutet:

Ihr Partner/Gatte, verheiratet oder unverheiratet, an der gleichen Adresse wie *Sie* lebend, und unterhaltsberechtigter Kinder unter 25 Jahren, einschließlich Stiefkinder, Pflegekinder und Adoptivkinder.

„*Heimatland*“ bedeutet:

Das Land *Ihres* offiziellen Wohnsitzes, wie durch eine amtliche Urkunde belegt.

„*Nahe(r) Angehörige(r)*“ bedeutet:

Partner/Gatte, verheiratet oder unverheiratet, an der gleichen Adresse wie *Sie* lebend, Mutter, Schwiegermutter, Vater, Schwiegervater, Tochter, Schwiegertochter, Sohn, Schwiegersohn, Schwester, Schwägerin, Bruder, Schwager, Großeltern, Enkel, Stiefmutter, Stiefvater, Stiefschwester, Stiefbruder, Tante, Onkel, Nichte, Nefte.

„*Öffentliche Verkehrsmittel*“ bedeutet:

Alle für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge einschließlich Taxis.

Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten

- Mietwagen,
- Schienenfahrzeuge und Lifte in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen sowie Skilifte,
- Fahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Hausboote).

„*Reise*“ bedeutet:

Eine Reise außerhalb *Ihres Heimatlandes* oder eine Reise innerhalb *Ihres Heimatlandes*, die einen Flug oder mindestens eine zuvor gebuchte Übernachtung außerhalb *Ihres* Heims einschließt.

Reisen können bis zu 120 aufeinander folgende Tage lang dauern oder bis zu 240 Tage während eines jeweils zwölfmonatigen Zeitraums, müssen jedoch in *Ihrem Heimatland* beginnen und enden. An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet.

Die Reisedauer wird für *Ihre* Kinder unter 25 Jahren im Ausbildungs-Lückenjahr auf 365 aufeinander folgende Tage verlängert.

„*Sie/Ihr/Ihre ...*“ bedeutet:

Alle American Express Platinum Card Inhaber, deren American Express Card mit der Nummer 3740 beginnt, und deren *Familien* sowie deren Zusatzkarten-Inhaber und deren *Familien*.

„*verauslagen*“ bedeutet:

Alle in *Ihrem* Namen veranlassten Kostenvorschüsse, Zustell-/Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen, die in *Ihrem* Namen getätigt werden. Diese werden vorbehaltlich der Genehmigung durch American Express *Ihrem* Kartenkonto belastet.

„*Versicherer*“ bedeutet:

ACE European Group Limited, Direktion für Österreich (siehe Seite 14), für die folgenden Versicherungen: Mietwagendeckungen (Kfz-Haftpflicht, Mietwagen-Vollkaskoversicherung), Reisekomfort-Versicherung, Reise-Unfallversicherung, Privathaftpflicht-Versicherung.

Inter Partner Assistance (IPA) Irland. Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A., 1050 Brüssel (siehe Seite 14), für die folgenden Leistungen: Auslandsreise-Krankenversicherung und medizinische Assistance, Reise-Rücktritt, Verschiebung & Nichtantritt Ihrer *Reise*, Reiseabbruch & Reiseunterbrechung, Reisegepäck, Geld und Reisedokumente, Prozesskosten und Pannenhilfe.

„*Vorerkrankung*“ bedeutet:

Ein medizinischer Zustand, der *Ihnen* bekannt war, als *Sie Ihre* Platinum Card und andere Karten auf *Ihr* Kartenkonto beantragten, bzw. der *Ihnen* vor der Buchung *Ihrer Reise* bekannt war, je nachdem, was kürzer zurückliegt, und weswegen *Sie*:

- während der letzten 12 Monate einen Krankenhausaufenthalt hatten,
- Testergebnisse erwarten oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung stehen,
- innerhalb der letzten drei Monate begonnen haben, Medikamente einzunehmen, oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben haben,
- alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigen,
- die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten haben,
- Gründe kennen, die die Stornierung oder den Abbruch einer *Reise* erfordern können.

„*Wir/uns/unsere ...*“ bedeutet:

American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien, siehe Seite 14.

V. Platinum Card Reise-Versicherungsleistungen

Medizinische Assistance & Auslandsreise-Krankenversicherung

Versicherer ist IPA (siehe Seite 14).

Sie müssen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls jünger als 80 Jahre sein, um ärztliche Hilfe und Kostenersatz zu erhalten.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn *Sie* während *Ihrer Reise* im *Ausland* einen Unfall erleiden oder krank werden. Bitte nehmen *Sie* möglichst bald Kontakt mit *Ihrem Assistance-Service-Erbringer* auf. Dieser wird, soweit möglich, alles Erforderliche für *Sie* veranlassen, einschließlich Arztbesuch oder Besuch anderer Mediziner, Einweisung in ein Krankenhaus und *Ihrer* medizinischen Behandlung. Er bezahlt ferner die erforderlichen Kosten, die von seinem leitenden Arzt genehmigt wurden. Wenn *Sie* sich ausreichend erholt haben, organisiert der *Versicherer* erforderlichenfalls *Ihre* Heimreise.

Alle Kosten müssen im Voraus vom *Assistance-Service-Erbringer* genehmigt werden.

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 Medizinische Behandlung: notwendige Kosten für medizinische Hilfe und chirurgische Eingriffe sowie Krankenhausaufenthalte, die sich daraus ergeben, dass *Sie* während *Ihrer Reise* krank oder verletzt werden. Damit der *Assistance-Service-Erbringer* die Fakten *Ihrer* medizinischen Situation auswerten kann, müssen *Sie Ihren* behandelnden Arzt und *Ihren* Hausarzt von deren ärztlicher Schweigepflicht befreien.
- 1.2 Transport zum Krankenhaus: notwendige Kosten für *Ihren* Transport oder *Ihre* Überführung zum nächstgelegenen, angemessen ausgerüsteten Krankenhaus, wenn kein kostenloser Transport zur Verfügung steht.
- 1.3 Ihre Heimreise nach der Behandlung: Der *Assistance-Service-Erbringer* organisiert *Ihre* Heimreise und bezahlt die erforderlichen Kosten für *Ihre* Heimreise einschließlich medizinischer Begleitung, falls erforderlich.
- 1.4 Heimreise Ihrer Reisebegleiter: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte, wenn die ursprünglich vorgesehenen Transportmittel für die Heimreise nicht benutzt werden können.
- 1.5 Zahnbehandlung: notwendige Zahnbehandlungskosten in Notfällen.
- 1.6 Verlängerung des Aufenthalts von Freunden oder Angehörigen während Ihrer Behandlung: bis zu EUR 200 pro Nacht für Unterbringungs- und Verpflegungskosten, bis der leitende Arzt des *Assistance-Service-Erbringers* mitteilt, dass *Sie* während *Ihrer Reise* keine weitere Behandlung benötigen.

- 1.7 Besuche von Freunden und Angehörigen bei Ihnen im Krankenhaus: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte und bis zu EUR 200 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Freund oder Angehörigen, der Sie im Krankenhaus oder während Ihrer Genesung besucht, wenn Sie allein reisen. Die Leistung wird eingestellt, wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren.
- 1.8 Krankenhausleistungen: EUR 75 pro Nacht (maximal 10 Nächte), während Sie im Krankenhaus sind, für Dinge, die Ihren Aufenthalt angenehmer machen.
- 1.9 Verlängerung Ihres Aufenthalts im Anschluss an eine medizinische Behandlung: bis zu EUR 200 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Sie und eine weitere Person, wenn der leitende Arzt des Assistance-Service-Erbringers Ihnen rät, Ihren Aufenthalt nach Ihrer Behandlung zu verlängern.
- 1.10 Rekonvaleszenzleistungen: bis zu EUR 300 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für eine anerkannte Krankenpflege, Unterbringung und Verpflegung, wenn der leitende Arzt des Assistance-Service-Erbringers dies nach Ihrer Heimkehr für erforderlich hält.
- 1.11 Heimreise Ihrer Kinder: angemessene Reisekosten und bis zu EUR 200 pro Nacht (maximal 3 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Freund oder Angehörigen, der Ihre Kinder abholt und nach Hause bringt, wenn Sie nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen.
- 1.12 Rückführung Ihres Fahrzeuges: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte und bis zu EUR 200 pro Nacht (maximal 3 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Ersatzfahrer, der Ihr Fahrzeug abholt und nach Hause bringt, wenn es für Sie oder Ihre Reisebegleiter nicht möglich ist, das Fahrzeug selbst zu führen.
- 1.13 Ersatzkollege: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte für einen Kollegen, der Sie nach Ihrer Heimkehr im Anschluss an Ihre Behandlung ersetzt, oder wenn Sie nicht in der Lage sind, die Arbeit auf Ihrer Reise fortzusetzen.
- 1.14 Erstattung aller vorausbezahlten Wintersport-Leihausrüstungen, Liftpässe oder Unterrichtsstunden: bis zu EUR 750, wenn Sie während Ihrer Reise einen Unfall haben oder erkranken und ein zugelassener praktischer Arzt Ihnen rät, Ihre Wintersportaktivitäten einzustellen.
- 1.15 Suche und Rettung: bis zu EUR 150.000 für Ihre Such- und Rettungskosten.
- 1.16 Überführungs- oder Beerdigungskosten: Wenn Sie während Ihrer Reise sterben, bezahlt der Assistance-Service-Erbringer entweder den Standard-Heimtransport Ihrer sterblichen Überreste oder bis zu EUR 2.500 für Verbrennung oder Beerdigung vor Ort.

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für alle Reise-Versicherungsleistungen (siehe Seite 18 f.) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die Medizinische Assistance & Auslandsreise-Krankenversicherung:

- 2.1 Kosten aufgrund von *Vorerkrankungen*.
- 2.2 Kosten, die nicht vom leitenden Arzt des Assistance-Service-Erbringers genehmigt wurden.
- 2.3 Behandlungen, die der leitende Arzt des Assistance-Service-Erbringers als angemessenerweise bis nach Ihrer Heimkehr in Ihr Heimatland verschiebbar einschätzt.
- 2.4 Kosten in Ihrem Heimatland und in Österreich.
- 2.5 Behandlung, die kostenlos oder zu einem verringerten Preis durch einen staatlichen Leistungsträger oder Gleichwertiges erhalten werden kann, es sei denn, der Versicherer hat etwas anderem zugestimmt.
- 2.6 Vor Ort entstehende Mehrkosten, die nach dem Datum entstehen, an dem Ihnen der leitende Arzt des Versicherers erklärt hat, dass Sie heimkehren sollen.
- 2.7 Kosten, die entstanden sind, weil Sie sich geweigert haben, den Rat des leitenden Arztes des Versicherers zu befolgen.
- 2.8 Behandlung oder Kosten für Behandlungen aus kosmetischen Gründen, es sei denn, der leitende Arzt des Versicherers hat zugestimmt, dass eine derartige Behandlung als Ergebnis eines medizinischen Notfalles erforderlich ist.
- 2.9 Behandlungen, die bereits vor Ihrer Reise geplant oder vorhersehbar waren.

Reiserücktritt, Verschiebung und Nichtantritt Ihrer Reise (vor Reiseantritt)

Versicherer ist IPA (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

Sie erhalten insgesamt bis zu EUR 6.000 für die Kosten Ihrer ungenutzten Reise, Unterbringung, Exkursionen und Freizeitaktivitäten, die bezahlt oder vorgebucht wurden und nicht rückerstattbar sind oder für deren Änderung Sie eine Gebühr bezahlen müssen, wenn Sie von Ihrer Reise zurücktreten (die Reise stornieren) oder die Reise verschieben, ändern oder nicht antreten können, weil

- 1.1 Sie oder eine der mit Ihnen reisenden Personen oder eine Person, die Sie als Hauptziel Ihrer Reise besuchen, vor Ihrer Reise einen Unfall hat, erkrankt oder stirbt.

- 1.2 *Ihr(e) nahe(r) Angehörige(r) oder ein(e) nahe(r) Angehörige(r) einer mit Ihnen reisenden Person oder ein(e) nahe(r) Angehörige(r) einer Person, die Sie als Hauptzweck Ihrer Reise besuchen, einen Unfall hatte oder vor Ihrer Reise erkrankte oder starb.*
- 1.3 *Sie von Ihrem Arbeitgeber entlassen wurden und gemäß aktuellem Recht zu einer Abfindung berechtigt sind (nicht jedoch bei einer außerordentlichen Kündigung).*
- 1.4 *Sie vor ein ordentliches Gericht gerufen werden oder als Zeuge in nichtberuflicher oder nichtberatender Eigenschaft geladen werden.*
- 1.5 *Eine schwere unvorhersehbare Beschädigung Ihrer Wohnstätte oder Ihrer Geschäftsräume geschieht, wenn der voraussichtliche Schaden mehr als EUR 30.000 beträgt.*
- 1.6 *Ein Einbruch in Ihrer Wohnstätte oder Ihren Geschäftsräumen Ihre Anwesenheit bei der Polizei erfordert.*
- 1.7 *Eine Verspätung von mehr als 12 Stunden auf Ihrer Reise als Ergebnis von Arbeitskämpfen, ungünstiger Witterung, Betriebsstörung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Transportunfall dazu führt, dass Sie Ihre Reise nicht fortsetzen wollen. Die Verspätung reduziert sich auf 6 Stunden für Reisen unter 5 Tagen.*

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für alle Reise-Versicherungsleistungen (siehe Seite 18 f.) gelten folgende besondere Ausschlüsse bei Stornierung, Verschiebung und Nichtantritt Ihrer Reise:

- 2.1 *Kosten aufgrund von Vorerkrankungen.*
- 2.2 *Stornierungsansprüche, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die Ihnen vor der Buchung Ihrer Reise oder als Sie Ihre American Express Platinum Card und sonstige Karten auf Ihr Kartenkonto beantragten, bekannt waren.*
- 2.3 *Zusätzliche Kosten, die entstanden sind, weil Sie es unterlassen haben, den Anbieter Ihrer Reise, Unterbringung, Exkursionen und Freizeitaktivitäten umgehend zu informieren, dass die Stornierung Ihrer Reise erforderlich ist.*
- 2.4 *Ansprüche, bei denen Sie nicht in der Lage sind, ein medizinisches Attest von einem Arzt vorzulegen, der kein naher Angehöriger ist, das bestätigt, dass die Stornierung Ihrer Reise aufgrund Ihres medizinischen Zustandes erforderlich ist.*
- 2.5 *Kosten, die entstehen, weil Sie Ihre Reise nicht antreten können wegen Arbeitskampf, der vor der Buchung Ihrer Reise begonnen oder angekündigt wurde.*

Reiseabbruch & Reiseunterbrechung (nach Reiseantritt)

Versicherer ist IPA (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 *Sie erhalten insgesamt bis zu EUR 6.000 für angemessene Heimreisekosten, die Wiederaufnahme Ihrer Reise, die Kosten Ihrer ungenutzten Reise (bei Reiseabbruch werden die nicht in Anspruch genommenen Reisetage zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt), Unterbringung, Exkursionen und Freizeitaktivitäten, die bezahlt oder vorgebuchet wurden und nicht rückstattbar sind, wenn Sie Ihre Reise ab- oder unterbrechen, weil:*
 - 1.1.1 *Sie oder eine mit Ihnen reisende Person oder eine Person, die Sie als Hauptzweck Ihrer Reise besuchen, einen Unfall haben/hat oder erkranken/erkrankt oder sterben/stirbt.*
 - 1.1.2 *Ihr naher Angehöriger oder ein naher Angehöriger einer Person, die mit Ihnen reist, oder ein naher Angehöriger einer Person, die Sie als Hauptzweck Ihrer Reise besuchen, einen Unfall hat, erkrankt ist oder stirbt.*
 - 1.1.3 *Eine schwere unvorhersehbare Beschädigung Ihrer Wohnstätte oder Ihrer Geschäftsräume geschieht, wenn der verursachte Schaden mehr als EUR 30.000 beträgt.*
 - 1.1.4 *Ein Einbruch in Ihrer Wohnstätte oder Ihren Geschäftsräumen Ihre Anwesenheit bei der Polizei erfordert.*
- 1.2 *Wenn Sie aufgrund einer Beschädigung oder eines Diebstahls in Ihrer Wohnstätte oder Ihren Geschäftsräumen Ihre Reise abbrechen, erhalten Sie bis zu EUR 250 für Teile, Arbeiten und Telefonkosten, um Ihr Haus zu sichern und weitere Beschädigungen vor Ihrer Heimkehr zu vermeiden.*

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für alle Reise-Versicherungsleistungen (siehe Seite 18 f.) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die Verkürzung Ihrer Reise:

- 2.1 *Kosten aufgrund von Vorerkrankungen.*
- 2.2 *Stornierungskosten, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die Ihnen vor der Buchung Ihrer Reise oder als Sie Ihre Platinum Card und sonstige Karten auf Ihr Kartenkonto beantragten, bekannt waren.*
- 2.3 *Ansprüche, bei denen Sie nicht in der Lage sind, ein medizinisches Attest von einem Arzt vorzulegen, der kein naher Angehöriger ist, das bestätigt, dass die Verkürzung Ihrer Reise aufgrund Ihres medizinischen Zustandes erforderlich ist.*
- 2.4 *Folgeforderungen, die sich daraus ergeben, dass ein Schaden, aus dem sich eine frühere Forderung ergeben hatte, nicht richtig behoben wurde.*

- 2.5 Kosten, die von *Ihrer* Haushaltsversicherung gedeckt sind.
- 2.6 Ersatz für ungenutzte Tickets, wenn *Ihnen* die Kosten für eine Reiseumbuchung für denselben Teil der *Reise* erstattet wurden.

Reisegepäck, Geld & Reisedokumente

Versicherer ist IPA (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 Diese Leistungen betreffen *Ihre* persönliche Habe, die *Sie* auf *Ihrer Reise* mitnehmen, kaufen oder mieten (Reisegepäck), sowie *Ihr* Geld und *Ihre* Reisedokumente, wenn *Sie* diese bei sich tragen oder in einem Safe oder einem abschließbaren Bereich eines Fahrzeuges aufbewahren.
- 1.2 Falls *Ihr(e)* Reisegepäck, Geld und Reisedokumente verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden, erhalten *Sie* bis zu:
 - 1.2.1 EUR 3.000 pro *Reise*.
 - 1.2.2 Hiervon maximal EUR 1.500 für den aktuellen Wert oder die Reparaturkosten eines Gegenstandes oder Paares oder einer Garnitur von Teilen, die sich ergänzen oder gemeinsam benutzt werden.
 - 1.2.3 Hiervon maximal EUR 1.500 für Geld und Reisedokumente, für Kinder unter 16 Jahren auf EUR 75 beschränkt.
- 1.3 In einem Notfall kann *Ihnen* der *Versicherer* im Voraus bis zu EUR 3.000 *verauslagen*.
- 1.4 Der *Versicherer* bietet *Ihnen*, soweit möglich, Rat und Hilfe sowie Versandkosten beim Ersatz wichtiger Gegenstände, die verloren gingen, gestohlen oder beschädigt wurden, einschließlich Brillen, Kontaktlinsen, Arztrezepte und Reisedokumente, die für *Sie* zur Fortsetzung *Ihrer Reise* oder für die Heimreise erforderlich sind.
- 1.5 *Sie* erhalten notwendige zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten sowie Konsulatsgebühren, die zum Ersatz der Reisedokumente für *Sie* zur Fortsetzung *Ihrer Reise* oder zur Heimreise erforderlich sind.

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für alle *Reise-Versicherungsleistungen* (siehe Seite 18 f.) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Reisegepäck, Geld und Reisedokumente:

- 2.1 Normale Abnutzung.
- 2.2 Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Habe, wenn *Sie* diese ungesichert oder außerhalb *Ihrer* Reichweite hatten oder wenn *Sie* die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet haben.
- 2.3 Verlust oder Diebstahl, wenn *Sie* ihn der Polizei oder *Ihrem* Anbieter von Transport oder Unterbringung nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet und einen Bericht darüber erhalten haben.
- 2.4 Beschädigung oder Verlust von persönlicher Habe, während diese in der Obhut eines Transportunternehmens war, wenn *Sie* diese dem Transportunternehmen nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet haben und/oder darüber keinen Bericht erhalten haben.
- 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen oder Gegenständen in einem Fahrzeug, wenn es keinen Beweis für einen Einbruch gibt.
- 2.6 Andere Dokumente als Reisedokumente.
- 2.7 Beschädigung an zerbrechlichen oder brüchigen Gegenständen.
- 2.8 Haushaltswaren.
- 2.9 Diebstahl von einem Dach- oder Kofferraumträger, außer Diebstahl von Campingausrüstung.
- 2.10 Bezüglich Geld: Verminderungen aufgrund von Irrtümern oder Währungsschwankungen.

Mietwagenleistungen – Diebstahl, Kasko & Haftpflicht

Versicherer ist ACE (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für bis zu zwei gleichzeitig von *Ihnen* auf Tages- oder Wochenbasis von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma angemietete Personenkraftwagen (Mietwagen). Diese Leistungen finden auf *Ihrer Reise* Anwendung für alle Fahrer (bis zu maximal 5), die im Mietwagenvertrag angegeben sind.
 - 1.2 Mietwagen-Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung)

Wird *Ihr* Mietwagen gestohlen oder beschädigt, so bezahlt der *Versicherer* alle Beträge, für die *Sie* nach dem Mietwagenvertrag verantwortlich sind, einschließlich der Selbstbeteiligung. Dies trifft zu, gleichgültig ob *Sie* für den Unfall verantwortlich sind oder nicht. *Sie* erhalten höchstens den Wert des Mietwagens bis zu EUR 75.000 je Unfall oder Ereignis erstattet.
 - 1.3 Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung
 - 1.3.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts des Landes, in dem sich der Schaden ereignet, gegen *Sie* erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Mietfahrzeuges auf einer *Reise*
 - Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden.Nicht versichert sind Vermögensschäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
 - 1.3.2 Nach einem Unfall, in den *Ihr* Mietwagen verwickelt ist, beauftragt der *Versicherer* einen Rechtsanwalt mit der Kontrolle und Verantwortung aller rechtlichen Vorgänge. Der *Versicherer* ist bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in *Ihrem* Namen abzugeben.
 - 1.3.3 Werden *Sie* als rechtlich schuldig an der Verletzung einer Person oder der Beschädigung ihres Eigentums befunden, so bezahlt der *Versicherer* alle damit verbundenen Entschädigungen und Prozesskosten bis zu EUR 750.000 (bzw. USD 1.000.000 in den USA) je Schadenereignis, die sich direkt oder indirekt aus einem Vorfall ergeben. Aufwendungen für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für alle *Reise*-Versicherungsleistungen (siehe Seite 18 f.) gelten folgende Ausschlüsse für die Mietwagenleistungen:

- 2.1 Der *Versicherer* bezahlt ausschließlich Leistungen im Anschluss an die im Mietwagenvertrag enthaltenen Versicherungen (z. B. den Selbstbehalt).
- 2.2 Forderungen mitversicherter Personen untereinander: *Ihrer Familie*, der Kartenmitglieder *Ihres* Platinum Card Kontos und deren *Familien* sowie *Ihrer* Mitfahrer an *Sie* und umgekehrt.
- 2.3 Forderungen von Personen, die für *Sie* arbeiten, an *Sie* und umgekehrt.
- 2.4 Nutzung des Mietwagens, die nicht dem Mietwagenvertrag entspricht.
- 2.5 Mopeds und Motorräder, Nutzfahrzeuge, Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen, Lastkraftwagen (Lkw), Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger sowie nicht für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge.
- 2.6 Off-Road-Fahrten (im Gelände/abseits von Straßen), Fahrtveranstaltungen (bei denen es z. B. auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder Geschicklichkeit ankommt), Geschwindigkeits- oder Belastungstests oder Fahrten zur Vorbereitung auf solche Ereignisse (Übungsfahrten).
- 2.7 Alle Schäden aus Geldbußen und -strafen sowie Strafschadenersatz (z. B. „punitive and exemplary damages“ im US-Strafsystem).
- 2.8 Alle Kosten, wenn *Sie* ohne vorherige Zustimmung des *Versicherers* Ihre Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, Haftpflichtansprüche bezahlen oder anderweitig erfüllen. Falls die vom *Versicherer* verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Ihre Anerkennung, Ihre Befriedigung oder Ihren Vergleich oder an *Ihrem* sonstigen Verhalten scheitert, so hat der *Versicherer* für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 2.9 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 2.10 Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Inhalts des Mietfahrzeuges oder von mit diesem beförderten Sachen.

3 Obliegenheiten

Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls neben den Obliegenheiten auf Seite 31 f. dieselben Obliegenheiten wie in der Privathaftpflichtversicherung (siehe dort, Seite 28).

Reisekomfort-Versicherung

Versicherer ist ACE (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 Versichert sind zusätzliche Reisekosten, Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke), Unterbringung sowie den Kauf notwendiger Artikel. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kosten *Ihrem* American Express Platinum Card Konto belastet werden. Falls *Sie* kein Karteninhaber sind und nicht mit dem Platinum Card Inhaber reisen, kann die Zahlung auch anderweitig erfolgen. In jedem Fall muss aber die Originalrechnung beim *Versicherer* eingereicht werden.
- 1.2 Es werden *Ihnen* bis zu EUR 200 pro Person für zusätzliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten vor *Ihrer* tatsächlichen Abreise erstattet bei:
 - 1.2.1 Versäumen der Abfahrt: *Sie* versäumen *Ihr(en)* Flug, Zug oder Schiff aufgrund eines Unfalls oder einer Betriebsstörung *Ihres* Fahrzeuges oder eines Unfalls, einer Betriebsstörung oder eines Ausfalls eines Verkehrsmittels und es steht innerhalb von 4 Stunden ab der bekannt gegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
 - 1.2.2 Verspätung, Ausfall oder Überbuchung: *Ihr* Flug, Zug oder Schiff ist verspätet, fällt aus oder ist überbucht und es steht innerhalb von 4 Stunden ab der bekannt gegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
 - 1.2.3 Verpasste Verbindung: *Sie* verpassen *Ihr(en)* Anschluss-Flug, -Zug oder -Schiff und es steht innerhalb von 4 Stunden ab der bekannt gegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
- 1.3 *Sie* erhalten eine Rückerstattung für Kauf oder Miete notwendiger Artikel bei:
 - 1.3.1 Gepäckverspätung: bis zu EUR 400 pro Person, wenn *Ihr* eingechecktes Gepäck nicht innerhalb von 4 Stunden nach *Ihrer* Ankunft an *Ihrem* Zielflughafen eintrifft.
 - 1.3.2 Erweiterte Gepäckverspätung: zusätzlich EUR 400 pro Person, wenn *Ihr* eingechecktes Gepäck nicht innerhalb von 48 Stunden nach *Ihrer* Ankunft an *Ihrem* Zielflughafen eintrifft.

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für die *Reise*-Versicherung (Seite 18 f.) besteht unter der Reisekomfortversicherung kein Versicherungsschutz für:

- 2.1 Zusätzliche Kosten, wenn die Fluglinie, Eisenbahngesellschaft oder Reederei alternative Reisearrangements oder Unterkunft angeboten hat und diese abgelehnt wurden.
- 2.2 Kosten, die nach der Heim-/Rückreise am Ziel(flughafen) oder Zielort entstehen.
- 2.3 Bei Gepäckverspätung und erweiterter Gepäckverspätung: Gegenstände, die für *Ihre Reise* nicht sofort erforderlich sind.
- 2.4 Wenn *Sie* bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort nicht unverzüglich informiert haben, eine Verlustmeldung (Property Irregularity Report) von dieser nicht erlangt und nicht alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks getroffen haben.
- 2.5 Den Fall, dass *Sie* gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichten.

Reise-Unfallversicherung

Versicherer ist ACE (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 Der *Versicherer* bietet *Ihnen* Versicherungsschutz bei Unfällen auf einer *Reise*.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn *Sie* durch ein plötzlich von außen auf *Ihren* Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Todesfall-Leistung
Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode und wurde der Unfalltod dem *Versicherer* innerhalb von 48 Stunden gemeldet, wird die Todesfall-Leistung gezahlt.
Die Todesfall-Leistung beträgt EUR 75.000 für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und EUR 15.000 für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei einem Unfall in einem *öffentlichen Verkehrsmittel* erhöht sich die Todesfall-Leistung für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf EUR 525.000.
- 1.4 Invaliditätsleistung
 - 1.4.1 Sind *Sie* durch den Unfall auf Dauer in *Ihrer* körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und ist die Invalidität
– innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und

– innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von *Ihnen* beim *Versicherer* geltend gemacht worden,

haben *Sie* Anspruch auf Kapitalleistung aus der Versicherungssumme in Höhe von EUR 75.000. Bei einem Unfall in einem *öffentlichen Verkehrsmittel* erhöht sich die Versicherungssumme auf EUR 525.000.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

- 1.4.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 1.4.3 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist; dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 1.4.4 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 1.4.2 und 1.4.3 zu bemessen.
- 1.4.5 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.
- 1.4.6 Stirbt die versicherte Person
- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
 - gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall
- und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, wird nach dem Invaliditätsgrad geleistet, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- 1.5 Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen

Unfallversicherer leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

– im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
– im Todesfall die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für alle *Reise*-Versicherungsleistungen (siehe Seite 18 f.) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die *Reise*-Unfallversicherung:

- 2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ereignen.
- 2.2 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen, es sei denn, dass ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 2.3 Infektionen.
- 2.4 Bauch- oder Unterleibsbrüche, es sei denn, sie sind durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden.
- 2.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

3 Wann sind die Leistungen fällig?

- 3.1 Der *Versicherer* ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der unter „VII. Anforderungen für Assistance & Obliegenheiten im Leistungsfall“ genannten Unterlagen.
- 3.2 *Sie* und der *Versicherer* sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Privathaftpflicht- & Prozesskosten-Versicherung

Versicherer für die Privathaftpflichtversicherung ist ACE, für die Prozesskostenversicherung ist es IPA (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

1.1 Privat-Haftpflichtversicherung

- 1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass *Sie* auf *Ihrer Reise* wegen eines Ereignisses, das
 - den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden)
 - oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- 1.1.2 Die Leistungspflicht des *Versicherers* umfasst:
 - 1.1.2.1 Die Prüfung der Haftpflichtfrage.
 - 1.1.2.2 Die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
 - 1.1.2.3 Die Erfüllung berechtigter Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund von Gesetz, richterlicher Entscheidung, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet ist. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen vom *Versicherer* abgegeben, geschlossen oder mit dessen Zustimmung zustande gekommen sein.
 - 1.1.2.4 Die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit dem *Versicherer* besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine vom *Versicherer* gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für *Sie* in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.
 - 1.1.2.5 Die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an *Ihrer* Stelle, wenn *Sie* für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten haben oder *Ihnen* die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird.
 - 1.1.2.6 Die Führung eines Rechtsstreits in *Ihrem* Namen, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen *Ihnen* und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt.

Die Kosten des Rechtsstreits werden vom *Versicherer* bis zu EUR 25.000 übernommen.
 - 1.1.2.7 Entschädigungen, die direkt oder indirekt aus einer Klage entstehen, werden bei jedem Versicherungsfall bis maximal EUR 1.500.000 übernommen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
- 1.1.3 Ein Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn *Sie* vor einem ordentlichen Gericht erscheinen müssen, wird gezahlt.
- 1.2 Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung: Wenn *Sie* einen Unfall haben oder während *Ihrer Reise* erkranken und eine Entschädigung durchsetzen wollen, bezahlt der *Versicherer*:
 - 1.2.1 Prozesskosten bis zu EUR 25.000.
 - 1.2.2 Einen Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn *Sie* vor einem Gericht erscheinen müssen.
 - 1.2.3 Gerichtsverfahren: Der *Versicherer* bestimmt einen Anwalt für die Kontrolle und Verantwortung aller Gerichtsverfahren.
 - 1.2.4 Übersetzerkosten: Der *Versicherer* organisiert und bezahlt einen Übersetzer zur Unterstützung bei Prozessen.
 - 1.2.5 Sind Gerichtsverfahren erfolgreich, so müssen alle Prozesskosten und Auslagen als Bestandteil einer finanziellen Anerkennung erstattet werden.

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für die *Reise*-Versicherungsleistungen (siehe Seite 18 f.) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Haftpflichtansprüche bzw. Leistungen aus dieser Versicherung:

- 2.1 Alle Kosten, wenn *Sie* ohne vorherige Zustimmung des *Versicherers* Ihre Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, Haftpflichtansprüche bezahlen oder anderweitig erfüllen. Falls die vom *Versicherer* verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Ihre Anerkennung, Ihre Befriedigung oder Ihren Vergleich oder an *Ihrem* sonstigen Verhalten scheitert, so hat der *Versicherer* für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 2.2 Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung nach Ziffer 1.2, wenn der *Versicherer* davon ausgeht, dass *Sie* keine vernünftige Chance haben, einen Prozess zu gewinnen oder einen brauchbaren Vergleich zu erreichen.
- 2.3 Forderungen mitversicherter Personen untereinander sowie gegen *Sie* von Ihrer Familie, Ihren nahen Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, oder von Kartenmitgliedern Ihres Platinum Card Kontos und deren Familien oder jeglichen Personen, die für *Sie* arbeiten.
- 2.4 Forderungen von Ihnen gegen die im vorangegangenen Ausschluss Genannten.
- 2.5 Forderungen von Ihnen gegen uns, den *Versicherer*, einen Reiseagenten, Reiseleiter oder Transportunternehmer.
- 2.6 Schäden an fremden Sachen, die sich während Ihrer Reise in Ihrer Obhut oder Verantwortlichkeit befinden, z. B. auch an fremden Sachen, die von Ihnen gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- 2.7 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 2.8 Die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft- oder Luftfahrzeuges sowie Motorbootes (wenn *Sie* ein Kfz mieten, haben *Sie* ggf. Anspruch auf Haftpflichtleistungen. Bitte beachten *Sie* die Mietwagen-zusatzhaftpflichtversicherung, Seite 24).
- 2.9 Forderungen, die aufgrund Ihrer Ausübung von Jagd, Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) entstehen.
- 2.10 Die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters, Verwenders von Feuerwaffen oder Tieren.
- 2.11 Forderungen, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Land oder Gebäuden entstehen, die *Sie* besitzen oder nutzen, es sei denn, es handelt sich dabei um eine zeitweise Urlaubsunterkunft.
- 2.12 Forderungen, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Ihrer Führung eines Betriebes, Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung entstehen.
- 2.13 Schäden aus Geldbußen und Strafen sowie Strafschadenersatz (z. B. „punitive and exemplary damages“, wie im US-Rechtssystem möglich).
- 2.14 Kosten in Verbindung mit Nachforschungen, Antrag auf Überprüfung eines Urteils oder einer rechtlich verbindlichen Entscheidung.
- 2.15 Forderungen gegen *Sie* als gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen.
- 2.16 Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 2.17 Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
- 2.18 Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sie haben, neben den Obliegenheiten in „VII. Anforderungen für Assistance & Obliegenheiten im Leistungsfall“ (Seite 31 f.) bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

- 3.1 Wird gegen *Sie* ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben *Sie* dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen *Sie* fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des *Versicherers* bedarf es nicht.
- 3.3 Wird gegen *Sie* ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben *Sie* die Führung des Verfahrens dem *Versicherer* zu überlassen. Dieser beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. *Sie* müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3.4 Wenn *Sie* infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind *Sie* verpflichtet, dieses Recht auf Ihren Namen vom *Versicherer* ausüben zu lassen.
- 3.5 Der *Versicherer* ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Fahrzeug-Assistance

Versicherer ist IPA (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

Versicherungsschutz besteht, wenn *Sie* innerhalb Europas mit einem Fahrzeug über 50 km von *Ihrem* Wohnort entfernt sind.

Wenn *Sie* einen Unfall haben oder *Ihr* Fahrzeug eine Panne hat oder gestohlen wird, nehmen *Sie* bitte Kontakt mit dem *Assistance-Service-Erbringer* auf. Durch die Kontaktaufnahme mit diesem kann er die im Folgenden genannten Leistungen organisieren.

Alle Kosten müssen im Voraus vom *Assistance-Service-Erbringer* genehmigt werden.

- 1.1 Reparatur und Abschleppen: notwendige Kosten für Reparatur vor Ort oder Abschleppen bis zur nächsten geeigneten Werkstatt.
- 1.2 Ersatzteile: notwendige Transportkosten für erforderliche Teile, wenn diese vor Ort nicht verfügbar sind.
- 1.3 Wartezeit bis zur Reparatur Ihres Fahrzeuges oder Fortsetzung Ihrer Reise: bis zu EUR 200 pro Nacht (maximal 3 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten, während *Ihr* Fahrzeug repariert wird, oder angemessene Reisekosten einschließlich Mietwagen und bis zu EUR 200 für eine Nacht für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für *Sie* und *Ihre* Mitfahrer, damit *Sie* *Ihr* Ziel erreichen können, falls *Ihr* Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden repariert werden kann.
- 1.4 Abholung Ihres Fahrzeuges: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte und bis zu EUR 200 pro Nacht (maximal 3 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für *Sie*, damit *Sie* *Ihr* repariertes oder geborgenes Fahrzeug abholen können.
- 1.5 Rückführung Ihres Fahrzeuges zu Ihnen: gemäß *Assistance-Service-Erbringer* angemessene Kosten für den Rücktransport *Ihres* Fahrzeuges zu *Ihnen*. Übersteigen diese Kosten den Marktwert *Ihres* Fahrzeuges, so organisiert und bezahlt der *Versicherer* die Verschrottung.
- 1.6 Aufbewahrung Ihres Fahrzeuges: angemessene Aufbewahrungskosten, bis *Sie* *Ihr* Fahrzeug abholen oder es zu *Ihnen* zurückgebracht wird.

2 Ausschlüsse

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen für alle *Reise-Versicherungsleistungen* (siehe Seite 18 f.) gelten folgende besondere Ausschlüsse für *Fahrzeug-Assistance*:

- 2.1 Nutzfahrzeuge, Leasing- oder Mietfahrzeuge.
- 2.2 Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind.
- 2.3 Fahrzeuge, wenn diese abseits der Straßen sowie bei Teilnahme an oder Training für Rennen, Tests, Rallyes oder Geschwindigkeitstests genutzt werden.
- 2.4 Fahrzeuersatzteile und Zölle für deren Transport.
- 2.5 Von einer Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellte Arbeitskosten.

Ausbildungs-Lückenjahr-Versicherung

Die Leistungen für Sie

- 1 Alle *Reise-Versicherungsleistungen* gelten auch für *Ihre* Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, während sie zwischen Vollzeitausbildung und Arbeitsleben, zwischen Schule und Hochschulausbildung ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, im Ausland Urlaub (auch „Working Holidays“) machen oder im Ausland studieren.
- 2 Die Reisedauer für die *Ausbildungs-Lückenjahr-Versicherung* wird auf 365 aufeinander folgende Tage verlängert.

VI. Platinum Card Einkaufs-Versicherungsleistungen

ShopGarant

Versicherer ist ACE (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 Versichert sind neue bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die über *Ihr* American Express Platinum Card Konto gekauft wurden und die nicht von Privatpersonen abgekauft wurden.
Versicherungsschutz besteht ab Übergabe der Sachen beim Kauf für 90 Tage (einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort) für
 - Einbruchdiebstahl der versicherten Sachen,
 - Raub der versicherten Sachen,
 - Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.
- 1.2 Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der American Express Monatsabrechnung oder dem American Express Zahlungsbeleg ausgewiesenen Betrag abzüglich eventueller Leistungen Dritter bis zu
 - 1.2.1 EUR 2.000 je Versicherungsfall.
 - 1.2.2 EUR 10.000 je American Express Platinum Card Inhaber innerhalb von 12 Monaten.
Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf *Ihr* American Express Platinum Card Konto überwiesen.
- 1.3 Nach Feststellung des Schadens durch den Versicherer hat dieser die Wahl:
 - 1.3.1 Bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen Naturalersatz zu leisten oder den von *Ihnen* gezahlten Kaufpreis zu erstatten.
 - 1.3.2 Bei beschädigten Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- 1.4 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der American Express Platinum Card lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.
- 1.5 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 2.1 Die ersten EUR 50 je Versicherungsfall (Selbstbehalt).
- 2.2 Normale Abnutzung oder Verschleiß.
- 2.3 Beschädigungen, die absichtlich von *Ihnen* verursacht wurden.
- 2.4 Fabrikations- oder Materialfehler.
- 2.5 Einfachen Diebstahl sowie grobe Fahrlässigkeit, z. B. wenn *Sie* es unterlassen haben, ausreichende Sorgfalt anzuwenden, oder wenn *Sie* Sachen ungesichert oder außerhalb *Ihrer* Reichweite gelassen haben.
- 2.6 Raub oder Einbruchdiebstahl, der nicht innerhalb von 48 Stunden nach seiner Feststellung der Polizei angezeigt und über den keine schriftliche Anzeige vorgelegt wird.
- 2.7 Schäden von oder aus Motorfahrzeugen und deren Teilen.
- 2.8 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine.
- 2.9 Tiere und Pflanzen.
- 2.10 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer (Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.)
- 2.11 Elektronische Waren und Ausrüstung mit Zubehör.
- 2.12 Brillen und Kontaktlinsen.
- 2.13 Schäden, die *Sie* verursachen oder die ein mit *Ihnen* in betrügerischer Absprache Stehender verursacht durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat oder durch unredliche Handlungen.
- 2.14 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung.
- 2.15 Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

On- und Offline-Rückgaberecht (Return Protection)

Versicherer ist ACE (siehe Seite 14).

1 Die Leistungen für Sie

- 1.1 Versichert sind neue funktionstüchtige unbeschädigte bewegliche Waren ab einem Einkaufswert von EUR 30, die nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und über *Ihr* Platinum Card Konto im Internet, in einem Geschäft oder bei einem Einzelhändler, jeweils mit Geschäftssitz und Anschrift in Österreich, gekauft wurden.
- 1.2 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person versucht, innerhalb von 90 Tagen ab Übergabe beim Kauf eine der oben aufgeführten Waren zurückzugeben und der Verkäufer dem nicht zustimmt.
Melden *Sie* den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt, besteht kein Versicherungsschutz. Eine Berufung auf eine Obliegenheitsverletzung ist nicht möglich.
- 1.3 Der *Versicherer* ersetzt den auf der American Express Monatsabrechnung oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Kaufpreis bis zu
 - EUR 400 je Versicherungsfall.
 - EUR 1.500 je American Express Platinum Card Inhaber innerhalb von 12 Monaten.Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf *Ihr* American Express Platinum Card Konto überwiesen.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 2.1 Waren, die nicht vollständig mit der American Express Platinum Card bezahlt wurden.
- 2.2 Folgende Waren:
 - Schmucksachen, Edelmetalle, Edelsteine und Pelze.
 - Seltene und wertvolle Münzen.
 - Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere (z. B. Wechsel, Briefmarken).
 - Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten.
 - Eintrittskarten, Tickets und sonstige Berechtigungsscheine.
 - Dienstleistungen aller Art einschließlich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Sache zusammenhängen (z. B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften).
 - Mobiltelefone (Handys) mit Zubehör.
 - Speichermedien und Aufnahmen jeglicher Art (z. B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen, Computer-Software).
 - Bücher.
 - Tiere und Pflanzen.
 - Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer (Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.)
 - Personalisierte Artikel, z. B. Visitenkarten.
 - Medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, Geräte, Prothesen, Einrichtungen, Zubehör, Arzneien).
 - Ausgetauschte, gebrauchte, überholte, instandgesetzte oder umgebaute Gegenstände.
 - Reduzierte Ware.
 - Motorfahrzeuge und deren Teile.
 - Immobilien (Grundstücke und Häuser).
 - Gegenstände, die Bestandteile von Haus, Wohnung, Büro, Auto etc. sind (z. B. Garagentoröffner, Alarmanlagen).

VII. Anforderungen für Assistance & Obliegenheiten im Leistungsfall

1 Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne *Ihre* Mitwirkung und die der versicherten Person können die *Versicherer* ihre Leistungen nicht erbringen.

- 1.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
- 1.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung:
 - 1.2.1 Nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
 - 1.2.2 Den betreffenden *Versicherer* unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des *Versicherers* zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten.
 - 1.2.3 Einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt wurde.
 - 1.2.4 Dem betreffenden *Versicherer* jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten.
 - 1.2.5 Weisungen des *Versicherers* zu beachten.
 - 1.2.6 Anordnungen der Ärzte zu befolgen.
 - 1.2.7 Sich durch vom *Versicherer* beauftragte Ärzte untersuchen zu lassen.

- 1.2.8 Dem *Versicherer* die in nachfolgender Versicherungsfall-Tabelle genannten Unterlagen und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen auf *Ihre* Kosten zuzusenden bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden.
- 1.2.9 Ärztliche Hilfe und Arztkosten im Voraus vom *Versicherer* genehmigen zu lassen.
- 1.2.10 Dritte (z. B. Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.2.11 Schäden, die durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Vandalismus, Körperverletzung) sowie durch Brand oder Explosion entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
- 1.2.12 Den betreffenden *Versicherer* vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
- 1.2.13 Bitte beachten *Sie* auch die zusätzlichen Obliegenheiten in der Privathaftpflicht- und Mietwagen-Zushaftpflichtversicherung.

2 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren *Sie* den Versicherungsschutz, es sei denn, *Sie* haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten *Sie* insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten *Sie* in diesen Fällen den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der *Versicherer* ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn *Sie* kein erhebliches Verschulden trifft.

Versuchen *Sie* bzw. die versicherte Person, die *Versicherer* arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder machen *Sie* vorsätzlich unwahre Angaben, so sind die *Versicherer* von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihnen durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

3 Wann sind die Leistungen fällig?

Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die *Versicherer* bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

Ist die Leistungspflicht eines *Versicherers* dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen 2 Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den *Versicherer* angewiesen ist.

Die Entschädigung ist ab der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der *Versicherer* oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

4 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn *Sie* den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.

Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des *Versicherers*. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.

5 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Haben *Sie* einen Anspruch bei den *Versicherern* angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des *Versicherers* bei der Fristberechnung nicht mit.

Platinum Card Reise-Versicherungsleistungen

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Bitte wenden Sie sich im Leistungsfall an
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Ihre American Express Platinum Card Nummer • Nachweis, dass Sie sich auf einer Reise befunden haben • Kostenrechnungen Dritter im Original • Die Ihnen evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden • Name des behandelnden Arztes und seine Entbindung von der Schweigepflicht • Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde • Ihre Bankverbindung, IBAN und SWIFT/BIC-Code • Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z. B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben • Ärztliche Bescheinigungen müssen den Namen der behandelten Person, eine detaillierte Beschreibung der Behandlung und der Kosten bzw. die vom Versicherer jeweils geforderten Informationen enthalten 	
Krankenversicherung & Assistance	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche Bescheinigungen und Rechnungen • Alle nicht genutzten Tickets 	AXA Assistance
Reiserücktritt Reiseverschiebung Nichtantritt der Reise	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche Bescheinigungen • Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen • Nachweis der betreffenden Gesellschaft mit detaillierter Ursache und Dauer der Verspätung bei Reiseabbruch • Buchungs- und Stornierungsrechnung des Reiseunternehmens • Nachweis einer unabhängigen Stelle über nichtmedizinische Gründe des Reiserücktritts oder Nichtantritts der Reise • Bei E-Tickets: Bestätigung der Fluggesellschaft, dass der Flug nicht angetreten wurde und in welcher Höhe ggf. Kosten erstattet wurden 	AXA Assistance
Reiseabbruch Reiseunterbrechung	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche Bescheinigungen • Sämtliche ungenutzten Tickets oder Reiserechnungen • Rechnungen und Belege für Kosten, die Sie bezahlt haben • Unabhängige Dokumentation zum Nachweis von nichtmedizinischen Gründen für eine Reiseunterbrechung 	AXA Assistance
Gepäckversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Polizei, des Beherbergungs- oder Transportunternehmens • Nachweis des Eigentums • Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Ihre Kosten nach Aufforderung 	AXA Assistance
Mietwagen-Leistungen (Zusatzhaftpflichtversicherung und Vollkasko) Mietwagen-Vollkaskoversicherung zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> • Mietvertrag • Unfallreport • Kopie des Führerscheins • Reparaturrechnung • Polizeibericht 	ACE
Reisekomfort-Versicherung	<p>Generell</p> <ul style="list-style-type: none"> • American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen (wenn Sie kein Karteninhaber sind, entfällt dieser Nachweis) • Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend) 	ACE

Platinum Card Reise-Versicherungsleistungen

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Bitte wenden Sie sich im Leistungsfall an
	<ul style="list-style-type: none"> Reiseticket mit detaillierten Angaben (z. B. Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug-/fahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunftshafen) Information, ob es sich bei der betroffenen <i>Reise</i> um eine Heimreise handelte Information, ob Mitreisende (z. B. Kinder, Gatte) betroffen waren <p>Abfahrt-Versäumnis, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft Nachweis, dass innerhalb von 4 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde Bestätigung der entsprechenden Organisation (z. B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls <i>Sie Ihren Abflug/Ihre Abfahrt verpasst</i> haben <p>Gepäckverspätung</p> <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) & den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks 	
Reise-Unfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer versicherten <i>Reise bzw. in einem öffentlichen Verkehrsmittel</i> ereignete Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Invaliditätsgrad oder Unfalltod) Beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist Im Todesfall ist ACE das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen 	ACE
Privat-Haftpflichtversicherung & Prozesskostenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zum Schadenfall (z. B. Schadenhergang, Zeugen, Anspruchsschreiben des Geschädigten an den Versicherten, Nachweise zu Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches durch den Geschädigten) 	ACE AXA Assistance
Fahrzeug-Assistance	<ul style="list-style-type: none"> Relevante Mietwagen-Dokumente Nicht verwendete Tickets Kfz-Schadengutachten Kfz-Reparaturrechnungen Übernachtungsrechnungen Abschlepprechnung 	AXA Assistance

Einkaufs-Versicherungsleistungen

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Bitte wenden Sie sich im Leistungsfall an
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> <i>Ihre</i> American Express Platinum Card Nummer Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie der dazugehörige American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos Die <i>Ihnen</i> evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden Einsendung der vom Versicherungsfall betroffenen Waren auf Anforderung des <i>Versicherers</i>. Die Einsendung muss als Einschreiben mit Rückschein auf <i>Ihre</i> Kosten erfolgen. Die Belege über das Einschreiben und der Rückschein sind von <i>Ihnen</i> als Nachweis für die Einsendungen aufzubewahren, falls die Sachen nicht beim <i>Versicherer</i> ankommen. 	ACE

Einkaufs-Versicherungsleistungen

ShopGarant	<ul style="list-style-type: none">• Polizeibericht mit Bestätigung einer Straftat/eines Brandes/einer Explosion• Schadennachweis• Information über die Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens	ACE
Return Protection – On- & Offline-Rückgaberecht	<ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Bestätigung des Händlers, bei dem Sie die Ware gekauft haben, aus der die Ablehnung der Rücknahme der gekauften Ware und der Grund dafür ersichtlich sind	ACE

BESCHWERDE-VERFAHREN.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN

1 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

1.1 American Express

Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an :

American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien,
Kärntner Straße 21-23, 1010 Wien

1.2 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Abteilung Versicherungsaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

1.3 Versicherungsombudsmann

Beim Versicherungsombudsmann bekommen Sie kostenlos

- Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen.
- neutrale Informationen.
- Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme.
- Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter:

Versicherungsombudsmann
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
www.vvo.at
E-Mail: info@vvo.at

2 Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung,
- ihren Fachverband,
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu. Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ziehen die Versicherer alle als erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahren diese abrufbar auf.



American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien, Kärntner Straße 21-23, 1010 Wien, Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London.

Anschrift: Belgrave House, 76 Buckingham Palace Road, London SW1W 9AX, Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Cardiff, Nr. 1833139
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer: FN 420795 t, DVR-Nr.: 3003166,
UID Nr: ATU68950959

American Express Services Europe Limited hat eine Lizenz der Financial Conduct Authority, London, zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (Referenznummer 415532).